

# AMTSBLATT

DER

## EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

9. DEZEMBER 1966

AUSGABE IN DEUTSCHER SPRACHE

9. JAHRGANG Nr. 228

### INHALT

#### EUROPÄISCHES PARLAMENT

##### ALLGEMEINE STELLENAUSSCHREIBUNGEN

<i>Allgemeine Bestimmungen über die Besetzung der vom Europäischen Parlament im Amtsblatt ausgeschriebenen Stellen</i> .....	3853/66
<i>Stellenausschreibung Nr. PE/16/C (Bürosekretärinnen deutscher Sprache)</i> .....	3855/66
<i>Stellenausschreibung Nr. PE/17/C (Schreibkräfte deutscher Sprache — Büroassistentinnen)</i> .....	3857/66
<i>Stellenausschreibung Nr. PE/18/C (Bürosekretärinnen italienischer Sprache)</i> .....	3859/66
<i>Stellenausschreibung Nr. PE/19/C (Schreibkräfte italienischer Sprache — Büroassistentinnen)</i> .....	3861/66
<i>Verlängerung der Gültigkeit der Liste der Einstellungsreserve, aufgestellt im Anschluß an die Stellenausschreibung Nr. PE/12/C — Bürosekretärinnen französischer, deutscher und italienischer Sprache —, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 182 vom 30. Oktober 1965</i> .....	3863/66

##### BERICHTIGUNGEN

<i>Berichtigungen zu den Stellenausschreibungen Nr. PE/3/A, Nr. PE/4/A und Nr. PE/5/A (AB Nr. 212 vom 21. 11. 1966)</i> .....	3864/66
---	---------

## EUROPÄISCHES PARLAMENT

### ALLGEMEINE STELLENAUSSCHREIBUNGEN

*Nach dem am 1. Januar 1962 in Kraft getretenen Statut der Beamten der Gemeinschaften und seinen Anlagen ist bei der Besetzung von Stellen öffentlich durch Stellenausschreibung zur Einreichung von Bewerbungen aufzufordern. Die Aufforderung ist im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu veröffentlichen. Hierbei sind die Art der Tätigkeit und die für das Beschäftigungsverhältnis geltenden Bestimmungen genau anzugeben.*

*Dies bedeutet, daß lediglich die Bewerber in Betracht gezogen werden können, die auf Grund der öffentlichen Ausschreibung eine Bewerbung um eine bestimmte Stelle eingereicht haben.*

*Die bei den Institutionen der Gemeinschaft vor dieser Ausschreibung eingegangenen Bewerbungen können daher — unbeschadet der darin nachgewiesenen Qualifikationen — in keinem Fall berücksichtigt werden.*

*Die Personen, die sich bereits bei den Dienststellen der Institutionen der Gemeinschaft beworben haben und sich künftig einer im Rahmen einer Stellenausschreibung abzuhaltenden Prüfung unterziehen wollen, werden daher gebeten, ihre Bewerbung für die Stelle(n), für die sie die erforderlichen Diplome und Qualifikationen besitzen, erneut einzureichen.*

#### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE BESETZUNG DER VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT IM AMTSBLATT AUSGESCHRIEBENEN STELLEN

##### **I. Allgemeine Bedingungen**

Bewerber um eine Stelle in einer der Institutionen der Europäischen Gemeinschaften haben nach Artikel 28 des Statuts der Beamten der Gemeinschaften folgende Bedingungen zu erfüllen. Artikel 28 bestimmt:

„Zum Beamten darf nur ernannt werden, wer

- a) Staatsangehöriger eines der Mitgliedstaaten der Gemeinschaften ist und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt<sup>(1)</sup>; von dem Erfordernis der Staatsangehörigkeit kann die Anstellungsbehörde absehen;

<sup>(1)</sup> Mitgliedstaaten sind zur Zeit:

- Belgien
- die Bundesrepublik Deutschland
- Frankreich
- Italien
- Luxemburg
- die Niederlande

- b) sich seinen Verpflichtungen aus den für ihn geltenden Wehrgesetzen nicht entzogen hat;
- c) den für die Ausübung des Amtes zu stellenden sittlichen Anforderungen genügt;
- d) die Bedingungen des in Anhang III geregelten Auswahlverfahrens auf Grund von Befähigungsnachweisen oder Prüfungen oder auf Grund von Befähigungsnachweisen und Prüfungen erfüllt hat; Artikel 29 Absatz 2 bleibt unberührt;
- e) die für die Ausübung seines Amtes erforderliche körperliche Eignung besitzt;
- f) nachweist, daß er gründliche Kenntnisse in einer Sprache der Gemeinschaften <sup>(1)</sup> und ausreichende Kenntnisse in einer weiteren Sprache der Gemeinschaften in dem Umfang besitzt, in dem dies für die Ausübung seines Amtes erforderlich ist.“

## II. Verfahren

Das Einstellungsverfahren ist in Anhang III des Statuts der Beamten der Gemeinschaften wie folgt geregelt:

- Die Bewerbungen sind schriftlich auf einem Formblatt einzureichen, dessen Fassung die Anstellungsbehörde bestimmt. Von den Bewerbern können zusätzliche Unterlagen oder Auskünfte aller Art gefordert werden;
- für jedes Auswahlverfahren bestellt die Anstellungsbehörde einen Prüfungsausschuß;
- nach Prüfung der Bewerbungsunterlagen wird ein Verzeichnis derjenigen Bewerber aufgestellt, die den in der Stellenausschreibung festgelegten Bedingungen entsprechen;
- anschließend prüft der Prüfungsausschuß die Befähigungsnachweise der in dem Verzeichnis aufgeführten Bewerber;
- bei einem Auswahlverfahren auf Grund von Prüfungen werden sämtliche in diesem Verzeichnis aufgeführten Bewerber zu den Prüfungen zugelassen;
- bei einem Auswahlverfahren auf Grund von Befähigungsnachweisen legt der Prüfungsausschuß die Grundsätze für die Bewertung der Befähigungsnachweise der Bewerber fest und prüft die Befähigungsnachweise;
- bei einem gemischten Auswahlverfahren auf Grund von Befähigungsnachweisen und Prüfungen wählt der Prüfungsausschuß aus diesem Verzeichnis diejenigen Bewerber aus, die zur endgültigen Prüfung zugelassen werden.

Die Arbeiten des Prüfungsausschusses sind geheim.

Der Prüfungsausschuß stellt sodann die Eignungsliste auf. Diese Liste, in der möglichst mindestens doppelt so viele Bewerber aufgeführt sein sollen, wie Stellen zu besetzen sind, wird der Anstellungsbehörde vorgelegt, die den oder die einzustellenden Bewerber auswählt.

(1) Amtssprachen der Gemeinschaft sind zur Zeit: Deutsch, Französisch, Italienisch und Niederländisch.

### III. Probezeit

Jeder Beamte, mit Ausnahme der Beamten der Besoldungsgruppen A 1 und A 2, hat eine Probezeit von 6 Monaten abzuleisten, bevor er von der Anstellungsbehörde zum Beamten auf Lebenszeit ernannt werden kann.

### IV. Dienstbezüge, Zulagen und wichtigste soziale Rechte

Der Beamte hat Anspruch auf:

1. ein Grundgehalt;
2. gegebenenfalls eine Auslandszulage in Höhe von 16 v. H. des gegebenenfalls um die Zulage für den Familienvorstand und die Zulagen für unterhaltsberechtigten Kinder erhöhten Grundgehalts;
3. gegebenenfalls
  - eine Zulage für den Familienvorstand in Höhe von 5 v. H. des Grundgehalts,
  - eine Zulage in Höhe von 1100 bfrs monatlich für jedes unterhaltsberechtigten Kind,
  - eine Erziehungszulage;
4. Versicherung in der Krankenkasse des betreffenden Organs der Gemeinschaft;
5. Versicherung gegen Berufskrankheiten und Unfälle;
6. Altersversorgung.

### V. Steuern

Der Beamte unterliegt entsprechend den Bedingungen und dem Verfahren, die in der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vom 14. Juni 1962, Seite 1461/62 ff., veröffentlichten Verordnung festgelegt sind, einer Steuer zugunsten der Gemeinschaften.

### STELLENAUSSCHREIBUNG Nr. PE/16/C

Das Europäische Parlament veranstaltet ein allgemeines Auswahlverfahren zur Bildung einer Einstellungsreserve von

BÜROSEKRETÄRINNEN  
DEUTSCHER SPRACHE

Laufbahngruppe C, Besoldungsgruppe 3—2.

Diese Reserve dient zur Besetzung aller bis zum 31. Dezember 1967 frei werdenden oder neu

geschaffenen Stellen, die nicht durch Beförderung, Versetzung, internes Auswahlverfahren, oder durch Übernahme von einem anderen Organ der Europäischen Gemeinschaften besetzt werden können. Die Dauer der Gültigkeit der Reserveliste kann verlängert werden. In diesem Fall wird dies den in diese Liste aufgenommenen Bewerbern rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

## I. ART DER TÄTIGKEIT:

- Übernahme aller in einem Sekretariat vorkommenden Arbeiten;
- Maschinenschreibarbeiten (in mindestens 2 Sprachen der Gemeinschaften);
- Aufnahme von Stenogrammen (in mindestens einer Sprache der Gemeinschaften).

## II. GEHALT:

Das monatliche Anfangsgrundgehalt beträgt je nach Ausbildung und Berufserfahrung des Bewerbers zwischen 10 250 bfrs (C 3/1) und 11 550 bfrs (C 3/3). Hinzu kommen gegebenenfalls die im Statut der Beamten der Gemeinschaften vorgesehenen Zulagen und Entschädigungen sowie eine besondere Pauschalzulage in Höhe von 750 bfrs monatlich. Andererseits unterliegt das Gehalt einer Besteuerung zugunsten der Gemeinschaften (vgl. „Allgemeine Bestimmungen“, S. 3853/66 dieses Amtsblatts).

Nach Abzug der obligatorischen Abgaben (Versorgungsfonds, Versicherungen, Steuer) findet auf das Gehalt noch ein Berichtigungskoeffizient Anwendung, um den Lebensbedingungen am jeweiligen Ort der dienstlichen Verwendung Rechnung zu tragen. Dieser Koeffizient beläuft sich für den Arbeitsort Luxemburg zur Zeit auf 106.

## III. AUSWAHLVERFAHREN:

*Art des Auswahlverfahrens und Zulassungsbedingungen:*

Dieses Auswahlverfahren findet auf Grund von Prüfungen statt. Zugelassen sind Bewerber, die die folgenden Bedingungen erfüllen:

## 1. Zeugnisse, Befähigungsnachweise oder Berufserfahrung:

Absolvierung einer Mittelschule, höheren Schule, Handelsschule, Fachschule, Berufsschule bzw. gleichwertige Berufserfahrung.

## 2. Mindestalter: 18 Jahre am 1. Januar 1967 (geboren vor dem 2. Januar 1949)

Höchstalter: 40 Jahre am 1. Januar 1967 (geboren nach dem 31. Dezember 1926).

Für die seit mindestens einem Jahr bei den Europäischen Gemeinschaften beschäftigten Bediensteten erhöht sich diese Altersgrenze

um die Dauer der nach den Bestimmungen des Artikels 3 des Anhangs VIII zum Statut der Beamten anrechenbaren Dienstzeit.

## 3. Sprachkenntnisse:

Aus arbeitstechnischen Gründen wird eine gründliche Kenntnis der deutschen Sprache sowie eine befriedigende Kenntnis einer anderen Sprache der Gemeinschaften (Französisch, Italienisch oder Niederländisch) verlangt. Kenntnisse weiterer Sprachen der Gemeinschaften sowie der englischen Sprache werden berücksichtigt.

4. Die Bewerber haben nachzuweisen, daß sie die Bedingungen des Artikels 28 des Beamtenstatuts der Gemeinschaften erfüllen, die unter dem Abschnitt „Allgemeine Bedingungen“ in dieser Nummer des *Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften* aufgeführt sind.

## IV. ART DER PRÜFUNGEN:

## 1. Pflichtfächer:

— Erstes Pflichtfach:

Reinschrift in Maschinschrift:

a) eines Handschreibens von rund 150 Worten in deutscher Sprache innerhalb 10 Minuten;

b) einer Schreibmaschinenseite, die eine Zahlentabelle enthält, in der gleichen Sprache innerhalb 20 Minuten.

— Zweites Pflichtfach:

Aufnahme eines Stenogramms in deutscher Sprache: Diktatdauer 3 Minuten, durchschnittliche Geschwindigkeit 95 Worte oder 160 Silben in der Minute und Übertragung dieses Textes in Maschinschrift innerhalb 25 Minuten.

— Drittes Pflichtfach:

Übertragung eines maschinengeschriebenen Konzepts mit handschriftlichen Korrekturen von 3 Seiten in Reinschrift in 45 Minuten (alles in deutscher Sprache).

— Viertes Pflichtfach:

Abschrift eines handgeschriebenen Textes in einer zweiten Sprache der Gemeinschaften nach Wahl des Bewerbers.

## — Fünftes Pflichtfach:

Abfassung eines kurzen Textes in der deutschen Sprache über ein einfaches Thema an Hand von Angaben.

2. *Wahlfächer:*

- a) Aufnahme eines Stenogramms nach Wahl des Bewerbers in einer zweiten und gegebenenfalls in einer dritten Sprache der Gemeinschaften oder in der englischen Sprache: Diktatdauer 3 Minuten, Geschwindigkeit 66 Worte oder 120 Silben in der Minute und Übertragung dieses Textes in Maschinenschrift innerhalb 25 Minuten.
- b) Aufnahme eines direkt in die Maschine diktierten Textes entsprechend der Wahl des Bewerbers in einer dritten Sprache der Gemeinschaften oder in der englischen Sprache.

In der Bewerbung ist anzugeben, ob die Bewerber in einem Wahlfach oder in beiden Wahlfächern und in welcher Sprache bzw. welchen Sprachen sie geprüft werden wollen.

V. *BEWERTUNG DER PRÜFUNGSFÄCHER:*— *Pflichtfächer:*

Die erste, zweite und dritte Prüfung werden mit 0 bis 20 Punkten bewertet; die vierte und fünfte Prüfung werden mit 0 bis 10 Punkten bewertet.

Wer bei der ersten, zweiten, dritten und fünften Prüfung eine unter dem Durchschnitt liegende Bewertungszahl erhält, gilt als ausgeschieden.

— *Wahlfächer:*

Die Wahlfächer werden für jede Sprache mit 0 bis 10 Punkten bewertet.

Bei der Gesamtwertung wird nur der über 5 hinausgehende Teil der in jedem Wahlfach erzielten Bewertungszahl berücksichtigt.

Die Bewerber werden gebeten, ihren Antrag mit dem deutlichen Vermerk „Auswahlverfahren Nr. PE/16/C“ zusammen mit dem in diesem Amtsblatt eingelegten Personalfragebogen als Einschreibebrief vor dem 9. Januar 1967 (das Datum des Poststempels am Absendeort ist maßgebend) an den Generaldirektor der Verwaltung des Europäischen Parlaments, 19, rue Beaumont, Luxemburg, zu richten.

Die Unterlagen für den Nachweis der verlangten Zeugnisse oder Diplome sowie der Erfüllung der Bedingungen, die unter Ziffer a), b) und c) der „Allgemeinen Bedingungen“ in diesem *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* aufgeführt sind, können bis spätestens 23. Januar 1967 nachgereicht werden.

Sie sind in Form von beglaubigten Abschriften der Originale einzureichen, da die Unterlagen für die Bewerbungsakte nicht zurückgegeben werden (Photokopien werden nur anerkannt, wenn sie einen nicht photokopierten Beglaubigungsvermerk tragen).

Bei den Zeugnissen und Diplomen wird empfohlen, nur die Abschrift der Urkunde über den höchsten Ausbildungsgrad vorzulegen.

Bewerbungen werden nur beachtet, wenn sie den obigen Vorschriften entsprechen. Die Bewerber werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie für die Anlage ihrer Personalakte nicht auf Unterlagen oder Personalfragebogen verweisen können, die sie bei früheren Bewerbungen eingereicht haben.

Die Bewerber, die vom Prüfungsausschuß zur Teilnahme an dem Auswahlverfahren zugelassen werden, erhalten die Reisekosten unter den im Einberufungsschreiben angegebenen Bedingungen erstattet.

Jeder Bewerber wird, soweit es ihn betrifft, über das Ergebnis des Auswahlverfahrens unterrichtet.

**STELLENAUSSCHREIBUNG Nr. PE/17/C**

Das Europäische Parlament veranstaltet ein allgemeines Auswahlverfahren zur Bildung einer Einstellungsreserve von

**SCHREIBKRÄFTEN DEUTSCHER SPRACHE**  
(Büroassistentinnen)

Laufbahngruppe C, Besoldungsgruppe 5-4.

Diese Reserve dient zur Besetzung aller bis zum 31. Dezember 1967 frei werdenden oder neu geschaffenen Stellen, die nicht durch Be-

förderung, Versetzung, internes Auswahlverfahren oder durch Übernahme von einem anderen Organ der Europäischen Gemeinschaften besetzt werden können. Die Dauer der Gültigkeit der Reserveliste kann verlängert werden. In diesem Fall wird dies den in diese Liste aufgenommenen Bewerbern rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

#### I. ART DER TÄTIGKEIT:

Maschinenschreibarbeiten.

#### II. GEHALT:

Das monatliche Anfangsgrundgehalt beträgt je nach Ausbildung und Berufserfahrung des Bewerbers zwischen 7950 bfrs (C 5/1) und 10 150 bfrs (C 4/3). Hinzu kommen gegebenenfalls die im Statut der Beamten der Gemeinschaften vorgesehenen Zulagen und Entschädigungen sowie eine besondere Pauschalzulage in Höhe von 500 bfrs monatlich. Andererseits unterliegt das Gehalt einer Besteuerung zugunsten der Gemeinschaften (vgl. „Allgemeine Bestimmungen“, S. 3853/66 dieses Amtsblatts).

Nach Abzug der obligatorischen Abgaben (Versorgungsfonds, Versicherungen, Steuer) findet auf das Gehalt noch ein Berichtigungskoeffizient Anwendung, um den Lebensbedingungen am jeweiligen Ort der dienstlichen Verwendung Rechnung zu tragen. Dieser Koeffizient beläuft sich für den Arbeitsort Luxemburg zur Zeit auf 106.

#### III. AUSWAHLVERFAHREN:

*Art des Auswahlverfahrens und Zulassungsbedingungen:*

Dieses Auswahlverfahren erfolgt auf Grund von Prüfungen. Zugelassen sind Bewerber, die die folgenden Bedingungen erfüllen:

##### 1. Zeugnisse, Befähigungsnachweise oder Berufserfahrung:

Absolvierung einer Mittelschule, Handelsschule, Fachschule, Berufsschule oder gleichwertige Berufserfahrung.

##### 2. Mindestalter:

18 Jahre am 1. Januar 1967 (geboren vor dem 2. Januar 1949).

##### Höchstalter:

35 Jahre am 1. Januar 1967 (geboren nach dem 31. Dezember 1931).

Für die seit mindestens 1 Jahr bei den Europäischen Gemeinschaften beschäftigten Beamteten erhöht sich diese Altersgrenze um die Dauer der nach den Bestimmungen des Artikels 3 des Anhangs VIII zum Statut der Beamten anrechenbaren Dienstzeit.

#### 3. Sprachkenntnisse:

Aus arbeitstechnischen Gründen wird eine gründliche Kenntnis der deutschen Sprache und eine zufriedenstellende Kenntnis einer weiteren Amtssprache der Gemeinschaften verlangt. Die Kenntnisse in weiteren Sprachen der Gemeinschaften sowie der englischen Sprache werden berücksichtigt.

#### 4. Die Bewerber haben nachzuweisen, daß sie die Bedingungen des Artikels 28 des Beamtenstatuts der Gemeinschaften erfüllen, die unter dem Abschnitt „Allgemeine Bedingungen“ in dieser Nummer des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* aufgeführt sind.

#### IV. ART DER PRÜFUNGEN:

##### 1. Pflichtfächer:

###### — Erstes Pflichtfach:

Reinschrift in Maschinenschrift eines zweiseitigen Maschinenschriftkonzepts mit handschriftlichen Korrekturen in deutscher Sprache innerhalb 40 Minuten.

###### — Zweites Pflichtfach:

Übertragung einer bereits in Maschinenschrift bestehenden Textseite in deutscher Sprache in einer Höchstzeit von 12 Minuten (die Zeit wird gestoppt).

###### — Drittes Pflichtfach:

Übertragung eines Briefes, der eine Zahlentabelle enthält, innerhalb 25 Minuten.

###### — Viertes Pflichtfach:

Prüfung der Rechtschreibung durch die handschriftliche Aufnahme eines Diktats in deutscher Sprache.

###### — Fünftes Pflichtfach:

Abschrift eines maschinengeschriebenen Textes von rund 25 Zeilen in einer zweiten vom Bewerber gewählten Sprache der Gemeinschaften in 20 Minuten.

		LICHTBILD

**Personalfragebogen**

1.	a) <b>Name :</b>	
2.	b) <b>Vornamen :</b>	
3.	c) <b>Anschrift :</b>	Telefon-Nr. :
4.	<b>Staatsangehörigkeit bei der Geburt :</b>	d) jetzige :
5.	<b>Personalausweis : Pass — Kennkarte</b> am durch	e) Nr. ausgestellt
6.	<b>Geburtstag und Geburtsort : (Stadt, Kreis oder Provinz, Land)</b>	
7.	f) <b>Familienstand :</b> ledig — verheiratet — verwitwet — geschieden — getrennt Kinder	
	e) 1   2   3   4   5	
	Unterhaltspflichtige Personen :	
8.	<b>Anschrift und Beruf der Eltern :</b>	
9.	<b>Bei Unfall zu benachrichtigende Person :</b>	

a) Bei verheirateten Frauen auch Mädchenname angeben.  
b) Rufname unterstreichen.  
c) Jede Änderung der Anschrift ist der Personalabteilung mitzuteilen.  
d) Ist die jetzige Staatsangehörigkeit eine andere als die bei der Geburt, Art und Zeitpunkt ihrer Erwerbung angeben.  
e) Nichtzutreffendes streichen.  
f) Geburtsdatum der lebenden Kinder angeben.

10. **Ausbildung :**  
A. Hochschulstudium

Universität oder Hochschule	Dauer des Studiums		Diplome
	von	bis	

B. Höhere Schulbildung oder Fachausbildung

Schule oder Fachschule	Dauer der Ausbildung		Prüfungen oder Diplome
	von	bis	

11. **Veröffentlichte Schriften :**

12. **Sprachkenntnisse :**

Sprachen	Muttersprache	Verständnis	Wort	Schrift	Geschwindigkeit	
					Stenografie	Schreibmaschine
Deutsch						
Französisch						
Italienisch						
Niederländisch						
Englisch						
Sonstige Sprachen						

13. **Art der Stelle, um die sich der Antragsteller bewirbt :**

a) Bewerben Sie sich ausschließlich um eine feste Anstellung ?

Wann könnten Sie die Stelle frühestens antreten ?

b) Sind Sie bereit, eine zeitweilige Arbeit anzunehmen ? Wie lange und zu welchem Zeitpunkt ?

c) In Frage kommende Tätigkeit oder Stelle :

14. Früher innegehabte Stellungen :

Dauer		Monatsgehalt	Aufgabenbereich
von	bis		
Name und Anschrift des Arbeitgebers :			

Dauer		Monatsgehalt	Aufgabenbereich
von	bis		
Name und Anschrift des Arbeitgebers :			

Dauer		Monatsgehalt	Aufgabenbereich
von	bis		
Name und Anschrift des Arbeitgebers :			

Dauer		Monatsgehalt	Aufgabenbereich
von	bis		
Name und Anschrift des Arbeitgebers :			

15. Haben Sie etwas dagegen einzuwenden daß wir uns eventuell mit Ihrem früheren Arbeitgeber in Verbindung setzen ?

**16. Militärdienst :**

Dienstzeit :

Dienstgrad :

Noch bestehende Verpflichtungen

**17. Referenzen :**

Name und Vorname	Anschrift und Tel.-Nr.	Tätigkeit oder Beruf

**18. Gerichtliche Strafen — Disziplinarstrafen :**

**19. Auslandsaufenthalte :**

Ich erkläre hiermit, die obigen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß und vollständig gemacht zu haben.

Ich bin bereit, mich gegebenenfalls der vorgeschriebenen, jeder Einstellung vorausgehenden ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Datum und Unterschrift

2. *Wahlfächer:*

- a) Aufnahme eines Stenogramms in einer ersten sowie gegebenenfalls einer zweiten und dritten Sprache der Gemeinschaften nach Wahl des Bewerbers oder in der englischen Sprache; Diktatdauer 3 Minuten, Geschwindigkeit 66 Worte oder 120 Silben in der Minute sowie Übertragung dieses Textes in Maschinenschrift in 30 Minuten.
- b) Handschriftliches Diktat (Höchstdauer 8 Minuten) eines Textes von 20 Zeilen in einer zweiten und gegebenenfalls einer dritten Sprache der Gemeinschaften nach Wahl des Bewerbers oder in der englischen Sprache und Übertragung dieses Textes in Maschinenschrift innerhalb von 20 Minuten.

In der Bewerbung ist anzugeben, ob die Bewerber in einem Wahlfach oder in beiden Wahlfächern und in welcher Sprache bzw. welchen Sprachen sie geprüft werden wollen.

V. *BEWERTUNG DER PRÜFUNGSFÄCHER:*— *Pflichtfächer:*

Die fünf Prüfungen werden mit 0 bis 20 Punkten bewertet.

Wer bei der 1., 2., 3. oder 4. Prüfung eine unter dem Durchschnitt liegende Bewertungszahl erhält, gilt als ausgeschieden.

— *Wahlfächer:*

Die Wahlfächer werden für jede Sprache mit 0 bis 10 Punkten bewertet.

Bei der Gesamtbewertung wird nur der über 5 hinausgehende Teil der in jedem Wahlfach erzielten Bewertungszahl berücksichtigt.

Die Bewerber werden gebeten, ihren Antrag mit dem deutlichen Vermerk „Auswahlverfahren Nr. PE/17/C“ zusammen mit dem in diesem Amtsblatt eingelegten Personalfragebogen als Einschreibebrief vor dem 9. Januar 1967 (das Datum des Poststempels am Absendeort ist maßgebend) an den Generaldirektor der Verwaltung des Europäischen Parlaments, 19, rue Beaumont, Luxemburg, zu richten.

Die Unterlagen für den Nachweis der verlangten Zeugnisse oder Diplome sowie der Erfüllung der Bedingungen, die unter Ziffer a), b) und c) der „Allgemeinen Bedingungen“ in diesem *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* aufgeführt sind, können bis spätestens 23. Januar 1967 nachgereicht werden.

Sie sind in Form von beglaubigten Abschriften der Originale einzureichen, da die Unterlagen für die Bewerbungsakte nicht zurückgegeben werden (Photokopien werden nur anerkannt, wenn sie einen nicht photokopierten Beglaubigungsvermerk tragen).

Bei den Zeugnissen und Diplomen wird empfohlen, nur die Abschrift der Urkunde über den höchsten Ausbildungsgrad vorzulegen.

Bewerbungen werden nur beachtet, wenn sie den obigen Vorschriften entsprechen. Die Bewerber werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie für die Anlage ihrer Personalakte nicht auf Unterlagen oder Personalfragebogen verweisen können, die sie bei früheren Bewerbungen eingereicht haben.

Die Bewerber, die vom Prüfungsausschuß zur Teilnahme an dem Auswahlverfahren zugelassen werden, erhalten die Reisekosten unter den im Einberufungsschreiben angegebenen Bedingungen erstattet.

Jeder Bewerber wird, soweit es ihn betrifft, über das Ergebnis des Auswahlverfahrens unterrichtet.

**STELLENAUSSCHREIBUNG Nr. PE/18/C**

Das Europäische Parlament veranstaltet ein allgemeines Auswahlverfahren zur Bildung einer Einstellungsreserve von

BÜROSEKRETÄRINNEN  
ITALIENISCHER SPRACHE

Laufbahngruppe C, Besoldungsgruppe 3—2.

Diese Reserve dient zur Besetzung aller bis

zum 31. Dezember 1967 frei werdenden oder neu geschaffenen Stellen, die nicht durch Beförderung, Versetzung, internes Auswahlverfahren oder durch Übernahme von einem anderen Organ der Europäischen Gemeinschaften besetzt werden können. Die Dauer der Gültigkeit der Reserveliste kann verlängert werden. In diesem Fall wird dies den in diese Liste aufgenommenen Bewerbern rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

## I. ART DER TÄTIGKEIT:

- Übernahme aller in einem Sekretariat vorkommenden Arbeiten;
- Maschinenschreibarbeiten (in mindestens 2 Sprachen der Gemeinschaften);
- Aufnahme von Stenogrammen (in mindestens einer Sprache der Gemeinschaften).

## II. GEHALT:

Das monatliche Anfangsgrundgehalt beträgt je nach Ausbildung und Berufserfahrung des Bewerbers zwischen 10 250 bfrs (C 3/1) und 11 550 bfrs (C 3/3). Hinzu kommen gegebenenfalls die im Statut der Beamten der Gemeinschaften vorgesehenen Zulagen und Entschädigungen sowie eine besondere Pauschalzulage in Höhe von 750 bfrs monatlich. Andererseits unterliegt das Gehalt einer Besteuerung zugunsten der Gemeinschaften (vgl. „Allgemeine Bestimmungen“, S. 3853/66 dieses Amtsblatts).

Nach Abzug der obligatorischen Abgaben (Versorgungsfonds, Versicherungen, Steuer) findet auf das Gehalt noch ein Berichtigungskoeffizient Anwendung, um den Lebensbedingungen am jeweiligen Ort der dienstlichen Verwendung Rechnung zu tragen. Dieser Koeffizient beläuft sich für den Arbeitsort Luxemburg zur Zeit auf 106.

## III. AUSWAHLVERFAHREN:

*Art des Auswahlverfahrens und Zulassungsbedingungen:*

Dieses Auswahlverfahren findet auf Grund von Prüfungen statt. Zugelassen sind Bewerber, die die folgenden Bedingungen erfüllen:

## 1. Zeugnisse, Befähigungsnachweise oder Berufserfahrung:

Absolvierung einer Mittelschule, höheren Schule, Handelsschule, Fachschule, Berufsschule bzw. gleichwertige Berufserfahrung.

## 2. Mindestalter: 18 Jahre am 1. Januar 1967 (geboren vor dem 2. Januar 1949).

Höchstalter: 40 Jahre am 1. Januar 1967 (geboren nach dem 31. Dezember 1926).

Für die seit mindestens einem Jahr bei den Europäischen Gemeinschaften beschäftigten Bediensteten erhöht sich diese Altersgrenze

um die Dauer der nach den Bestimmungen des Artikels 3 des Anhangs VIII zum Statut der Beamten anrechenbaren Dienstzeit.

## 3. Sprachkenntnisse:

Aus arbeitstechnischen Gründen wird eine gründliche Kenntnis der italienischen Sprache sowie eine befriedigende Kenntnis einer anderen Sprache der Gemeinschaften (Deutsch, Französisch oder Niederländisch) verlangt. Kenntnisse weiterer Sprachen der Gemeinschaften sowie der englischen Sprache werden berücksichtigt.

4. Die Bewerber haben nachzuweisen, daß sie die Bedingungen des Artikels 28 des Beamtenstatuts der Gemeinschaften erfüllen, die unter dem Abschnitt „Allgemeine Bedingungen“ in dieser Nummer des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* aufgeführt sind.

## IV. ART DER PRÜFUNGEN:

## 1. Pflichtfächer:

— Erstes Pflichtfach:

Reinschrift in Maschinenschrift:

a) eines Handschreibens von rund 150 Worten in italienischer Sprache innerhalb 10 Minuten;

b) einer Schreibmaschinenseite, die eine Zahlentabelle enthält, in der gleichen Sprache innerhalb 20 Minuten.

— Zweites Pflichtfach:

Aufnahme eines Stenogramms in italienischer Sprache: Diktatdauer 3 Minuten, durchschnittliche Geschwindigkeit 75 Worte oder 160 Silben in der Minute und Übertragung dieses Textes in Maschinenschrift innerhalb 25 Minuten.

— Drittes Pflichtfach:

Übertragung eines maschinengeschriebenen Konzepts mit handschriftlichen Korrekturen von 3 Seiten in Reinschrift in 45 Minuten (alles in italienischer Sprache).

— Viertes Pflichtfach:

Abschrift eines handgeschriebenen Textes in einer zweiten Sprache der Gemeinschaften nach Wahl des Bewerbers.

## — Fünftes Pflichtfach:

Abfassung eines kurzen Textes in der italienischen Sprache über ein einfaches Thema an Hand von Angaben.

## 2. Wahlfächer:

- a) Aufnahme eines Stenogramms nach Wahl des Bewerbers in einer zweiten und gegebenenfalls in einer dritten Sprache der Gemeinschaften oder in der englischen Sprache: Diktatdauer 3 Minuten, Geschwindigkeit 70 Worte oder 120 Silben in der Minute und Übertragung dieses Textes in Maschinenschrift innerhalb 25 Minuten.
- b) Aufnahme eines direkt in die Maschine diktierten Textes entsprechend der Wahl des Bewerbers in einer dritten Sprache der Gemeinschaften oder in der englischen Sprache.

In der Bewerbung ist anzugeben, ob die Bewerber in einem Wahlfach oder in beiden Wahlfächern und in welcher Sprache bzw. welchen Sprachen sie geprüft werden wollen.

## V. BEWERTUNG DER PRÜFUNGSFÄCHER:

## — Pflichtfächer:

Die erste, zweite und dritte Prüfung werden mit 0 bis 20 Punkten bewertet; die vierte und fünfte Prüfung werden mit 0 bis 10 Punkten bewertet.

Wer bei der ersten, zweiten, dritten und fünften Prüfung eine unter dem Durchschnitt liegende Bewertungszahl erhält, gilt als ausgeschieden.

## — Wahlfächer:

Die Wahlfächer werden für jede Sprache mit 0 bis 10 Punkten bewertet.

Bei der Gesamtwertung wird nur der über 5 hinausgehende Teil der in jedem Wahlfach erzielten Bewertungszahl berücksichtigt.

Die Bewerber werden gebeten, ihren Antrag mit dem deutlichen Vermerk „Auswahlverfahren Nr. PE/18/C“ zusammen mit dem in diesem Amtsblatt eingelegten Personalfragebogen als Einschreibebrief vor dem 9. Januar 1967 (das Datum des Poststempels am Absendeort ist maßgebend) an den Generaldirektor der Verwaltung des Europäischen Parlaments, 19, rue Beaumont, Luxemburg, zu richten.

Die Unterlagen für den Nachweis der verlangten Zeugnisse oder Diplome sowie der Erfüllung der Bedingungen, die unter Ziffer a), b) und c) der „Allgemeinen Bedingungen“ in diesem Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften aufgeführt sind, können bis spätestens 23. Januar 1967 nachgereicht werden.

Sie sind in Form von beglaubigten Abschriften der Originale einzureichen, da die Unterlagen für die Bewerbungsakte nicht zurückgegeben werden (Photokopien werden nur anerkannt, wenn sie einen nicht photokopierten Beglaubigungsvermerk tragen).

Bei den Zeugnissen und Diplomen wird empfohlen, nur die Abschrift der Urkunde über den höchsten Ausbildungsgrad vorzulegen.

Bewerbungen werden nur beachtet, wenn sie den obigen Vorschriften entsprechen. Die Bewerber werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie für die Anlage ihrer Personalakte nicht auf Unterlagen oder Personalfragebogen verweisen können, die sie bei früheren Bewerbungen eingereicht haben.

Die Bewerber, die vom Prüfungsausschuß zur Teilnahme an dem Auswahlverfahren zugelassen werden, erhalten die Reisekosten unter den im Einberufungsschreiben angegebenen Bedingungen erstattet.

Jeder Bewerber wird, soweit es ihn betrifft, über das Ergebnis des Auswahlverfahrens unterrichtet.

**STELLENAUSSCHREIBUNG Nr. PE/19/C**

Das Europäische Parlament veranstaltet ein allgemeines Auswahlverfahren zwecks Einstellung von

SCHREIBKRÄFTEN  
ITALIENISCHER SPRACHE  
(Büroassistentinnen)

in der Laufbahngruppe C, Besoldungsgruppe 5—4, um die gegenwärtig freien Stellen in den Sekretariatsdiensten des Europäischen Parlaments zu besetzen und gegebenenfalls, sofern die Ergebnisse der Stellenausschreibung dies gestatten, eine Einstellungsreserve zu bilden. Diese dient zur Besetzung aller bis zum 31. Dezember

1967 frei werdenden oder neu geschaffenen Stellen derselben Laufbahn- und Besoldungsgruppe und Verwendung, die nicht durch Versetzung, Beförderung oder durch Übernahme von anderen Organen der Gemeinschaften besetzt werden können.

#### I. ART DER TÄTIGKEIT:

Maschinenschreibarbeiten.

#### II. GEHALT:

Das monatliche Anfangsgrundgehalt beträgt je nach Ausbildung und Berufserfahrung des Bewerbers zwischen 7950 bfrs (C 5/1) und 10 150 bfrs (C 4/3). Hinzu kommen gegebenenfalls die im Statut der Beamten der Gemeinschaften vorgesehenen Zulagen und Entschädigungen sowie eine besondere Pauschalzulage in Höhe von 500 bfrs monatlich. Andererseits unterliegt das Gehalt einer Besteuerung zugunsten der Gemeinschaften (vgl. „Allgemeine Bestimmungen“, S. 3853/66 dieses Amtsblatts).

Nach Abzug der obligatorischen Abgaben (Versorgungsfonds, Versicherungen, Steuer) findet auf das Gehalt noch ein Berichtigungskoeffizient Anwendung, um den Lebensbedingungen am jeweiligen Ort der dienstlichen Verwendung Rechnung zu tragen. Dieser Koeffizient beläuft sich für den Arbeitsort Luxemburg zur Zeit auf 106.

#### III. AUSWAHLVERFAHREN:

*Art des Auswahlverfahrens und Zulassungsbedingungen:*

Dieses Auswahlverfahren erfolgt auf Grund von Prüfungen. Zugelassen sind Bewerber, die die folgenden Bedingungen erfüllen:

##### 1. Zeugnisse, Befähigungsnachweise oder Berufserfahrung:

Absolvierung einer Mittelschule, Handelsschule, Fachschule, Berufsschule oder gleichwertige Berufserfahrung.

##### 2. Mindestalter: 18 Jahre am 1. Januar 1967 (geboren vor dem 2. Januar 1949).

Höchstalter: 35 Jahre am 1. Januar 1967 (geboren nach dem 31. Dezember 1931).

Für die seit mindestens 1 Jahr bei den Europäischen Gemeinschaften beschäftigten Be-

diensteten erhöht sich diese Altersgrenze um die Dauer der nach den Bestimmungen des Artikels 3 des Anhangs VIII zum Statut der Beamten anrechenbaren Dienstzeit.

#### 3. Sprachkenntnisse:

Aus arbeitstechnischen Gründen wird eine gründliche Kenntnis der italienischen Sprache und eine zufriedenstellende Kenntnis einer weiteren Amtssprache der Gemeinschaften verlangt. Die Kenntnisse in weiteren Sprachen der Gemeinschaften sowie der englischen Sprache werden berücksichtigt.

#### 4. Die Bewerber haben nachzuweisen, daß sie die Bedingungen des Artikels 28 des Beamtenstatuts der Gemeinschaften erfüllen, die unter dem Abschnitt „Allgemeine Bedingungen“ in dieser Nummer des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* aufgeführt sind.

#### IV. ART DER PRÜFUNGEN:

##### 1. Pflichtfächer:

###### — Erstes Pflichtfach:

Reinschrift in Maschinenschrift eines zweiseitigen Maschinenschriftkonzepts mit handschriftlichen Korrekturen in italienischer Sprache innerhalb 40 Minuten.

###### — Zweites Pflichtfach:

Übertragung einer bereits in Maschinenschrift bestehenden Textseite in italienischer Sprache in einer Höchstzeit von 12 Minuten (die Zeit wird gestoppt).

###### — Drittes Pflichtfach:

Übertragung eines Briefes, der eine Zahlentabelle enthält, innerhalb 25 Minuten.

###### — Viertes Pflichtfach:

Prüfung der Rechtschreibung durch die handschriftliche Aufnahme eines Diktats in italienischer Sprache.

###### — Fünftes Pflichtfach:

Abschrift eines maschinengeschriebenen Textes von rund 25 Zeilen in einer zweiten vom Bewerber gewählten Sprache der Gemeinschaften in 20 Minuten.

2. *Wahlfächer:*

- a) Aufnahme eines Stenogramms in einer ersten sowie gegebenenfalls einer zweiten und dritten Sprache der Gemeinschaften nach Wahl des Bewerbers oder in der englischen Sprache; Diktatdauer 3 Minuten, Geschwindigkeit 66 Worte oder 120 Silben in der Minute sowie Übertragung dieses Textes in Maschinenschrift in 30 Minuten.
- b) Handschriftliches Diktat (Höchstdauer 8 Minuten) eines Textes von 20 Zeilen in einer zweiten und gegebenenfalls einer dritten Sprache der Gemeinschaften nach Wahl des Bewerbers oder in der englischen Sprache und Übertragung dieses Textes in Maschinenschrift innerhalb von 20 Minuten.

In der Bewerbung ist anzugeben, ob die Bewerber in einem Wahlfach oder in beiden Wahlfächern und in welcher Sprache bzw. welchen Sprachen sie geprüft werden wollen.

V. *BEWERTUNG DER PRÜFUNGSFÄCHER:*— *Pflichtfächer:*

Die fünf Prüfungen werden mit 0 bis 20 Punkten bewertet. Wer bei der 1., 2., 3. oder 4. Prüfung eine unter dem Durchschnitt liegende Bewertungszahl erhält, gilt als ausgeschieden.

— *Wahlfächer:*

Die Wahlfächer werden für jede Sprache mit 0 bis 10 Punkten bewertet.

Bei der Gesamtbewertung wird nur der über 5 hinausgehende Teil der in jedem Wahlfach erzielten Bewertungszahl berücksichtigt.

Die Bewerber werden gebeten, ihren Antrag mit dem deutlichen Vermerk „Auswahlverfahren Nr. PE/19/C“ zusammen mit dem in diesem Amtsblatt eingelegten Personalfragebogen als Einschreibebrief vor dem 9. Januar 1967 (das Datum des Poststempels am Absendeort ist maßgebend) an den Generaldirektor der Verwaltung des Europäischen Parlaments, 19, rue Beaumont, Luxemburg, zu richten.

Die Unterlagen für den Nachweis der verlangten Zeugnisse oder Diplome sowie der Erfüllung der Bedingungen, die unter Ziffer a), b) und c) der „Allgemeinen Bedingungen“ in diesem *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* aufgeführt sind, können bis spätestens 23. Januar 1967 nachgereicht werden.

Sie sind in Form von beglaubigten Abschriften der Originale einzureichen, da die Unterlagen für die Bewerbungsakte nicht zurückgegeben werden (Photokopien werden nur anerkannt, wenn sie einen nicht photokopierten Beglaubigungsvermerk tragen).

Bei den Zeugnissen und Diplomen wird empfohlen, nur die Abschrift der Urkunde über den höchsten Ausbildungsgrad vorzulegen.

Bewerbungen werden nur beachtet, wenn sie den obigen Vorschriften entsprechen. Die Bewerber werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie für die Anlage ihrer Personalakte nicht auf Unterlagen oder Personalfragebogen verweisen können, die sie bei früheren Bewerbungen eingereicht haben.

Die Bewerber, die vom Prüfungsausschuß zur Teilnahme an dem Auswahlverfahren zugelassen werden, erhalten die Reisekosten unter den im Einberufungsschreiben angegebenen Bedingungen erstattet.

Jeder Bewerber wird, soweit es ihn betrifft, über das Ergebnis des Auswahlverfahrens unterrichtet.

**Verlängerung der Gültigkeit der Liste der Einstellungsreserve, aufgestellt im Anschluß an die Stellenausschreibung Nr. PE/12/C — Bürosekretärinnen französischer, deutscher und italienischer Sprache —, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 182 vom 30. Oktober 1965**

Durch Beschluß des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments ist die Gültigkeit der Reserveliste der Stellenausschreibung Nr. PE/12/C, soweit sie die Bürosekretärinnen französischer Sprache betrifft, bis zum 30. Juni 1967 verlängert worden.

**BERICHTIGUNGEN****Berichtigungen zu den Stellenausschreibungen Nr. PE/3/A, Nr. PE/4/A und Nr. PE/5/A**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 212 vom 21. November 1966)*

*Seite 3632/66 und Seite 3636/66:*

Unter der Rubrik „Höchstalter“

muß es anstatt: . . . . . „(geboren nach dem 31. Dezember 1922)“

heißen: . . . . . „(geboren nach dem 31. Dezember 1921)“.

*Seite 3634/66:*

Unter der Rubrik „Höchstalter“

muß es anstatt: . . . . . „(geboren nach dem 31. Dezember 1932)“

heißen: . . . . . „(geboren nach dem 31. Dezember 1931)“.

